



Christlicher Fundamentalismus in der Auseinandersetzung mit der staatlichen Schul- und Bildungspolitik: Die Homeschooling-Bewegung

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bundesgerichtshof haben in den letzten Jahren vermehrt mit Klagen wegen religiös begründeter Schulverweigerung zu tun. Ein aktueller Fall beschäftigte das Bundesverfassungsgericht im August 2009. Die nachfolgend abgedruckte Presseerklärung dokumentiert die Hintergründe der Schulverweigerung und die Entscheidungsfindung der Richter.

Q 1 Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zum Homeschooling

Bundesverfassungsgericht – Pressestelle –

Pressemitteilung Nr. 90/2009 vom 6. August 2009

Beschluss vom 21. Juli 2009 – 1 BvR 1358/09 –

Verfassungsbeschwerde wegen Bußgeld für Verstoß gegen die Schulpflicht nicht zur Entscheidung angenommen

Die Beschwerdeführer, Mitglieder einer baptistischen Glaubensgemeinschaft, sind Eltern zweier Kinder, die eine Grundschule in Ostwestfalen besuchen. An dieser Schule fanden im Februar 2007 ein Theaterprojekt, das die Kinder für das Thema „sexueller Missbrauch“ durch Fremde oder auch Familienangehörige sensibilisieren sollte und eine Karnevalsveranstaltung statt. Die Teilnahme an der Karnevalsveranstaltung war insoweit frei, als den Kindern stattdessen in der gesamten Unterrichtszeit angeboten wurde, den Schwimmunterricht zu besuchen oder eine in der Turnhalle aufgebaute Bewegungslandschaft zu nutzen. Die Kinder der Beschwerdeführer kamen an den dafür vorgesehenen Tagen nicht in die Schule. Eine Befreiung für den Schulunterricht lag nicht vor. Das Amtsgericht setzte deshalb wegen eines zweifachen vorsätzlichen Verstoßes gegen die in § 41 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW statuierte Elternverantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht jeweils eine Gesamtgeldbuße von 80 Euro gegen die Beschwerdeführer fest. Die Rechtsmittel dagegen waren erfolglos.

Dagegen haben die Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben, da sie sich in ihrer Religionsfreiheit und ihrem Erziehungsrecht verletzt sehen. Sie sind der Ansicht, eine Pflicht zur Teilnahme an einer Karnevalsveranstaltung verletze die religiöse Neutralität der Schule, da Fastnacht ein Fest der katholischen Kirche sei. Es werde heute so gefeiert, dass Katholiken sich vor der Fastenzeit Ess- und Trinkgelagen hingäben, sich maskierten und meist völlig enthemmt – befreit von jeglicher Moral – wie Narren benähmen. Das Theaterprojekt erziehe die Kinder zu einer „freien Sexualität“. Ihnen werde vermittelt, dass sie über ihre Sexualität allein zu bestimmen hätten und ihr einziger Ratgeber dabei, der sie niemals täusche, ihr Gefühl sei. Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht hinreichend dargelegt haben.

Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit unterliegt selbst keinem Gesetzesvorbehalt, ist aber Einschränkungen zugänglich, die sich aus der Verfassung selbst ergeben. Hierzu gehört der dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG erteilte Erziehungsauftrag. Infolgedessen erfährt das elterliche Erziehungsrecht durch die allgemeine Schulpflicht eine Beschränkung. Im Einzelfall sind Konflikte zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Erziehungsauftrag des Staates im Wege einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen. Zwar darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen, dabei muss er aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen. Diese Verpflichtung stellt bei strikter Beachtung sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte nicht entstehen und eine Indoktrination der Schüler etwa auf dem Gebiet der Sexualerziehung unterbleibt.

Hinsichtlich der Präventionsveranstaltung hat das Amtsgericht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise darauf abgestellt, dass die Schule mit der Sensibilisierung der Kinder für etwaigen sexuellen Missbrauch und dem Aufzeigen von Möglichkeiten, sich dem zu entziehen, das ihr

5

10

15

20

25

30

35

obliegende Neutralitätsgebot nicht verletzt hat. Die auf der Glaubensüberzeugung der Beschwerdeführer beruhenden elterlichen Vorstellungen von der Sexualerziehung ihrer Kinder sind durch die Präventionsveranstaltung nicht infrage gestellt worden, weil diese die Kinder nicht dahin beeinflusst hat, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Die Bewertung des Amtsgerichts, dass ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot durch die Karnevalsveranstaltung nicht vorliegt, begegnet keinen Bedenken, da diese nicht mit religiösen Handlungen verbunden gewesen ist und die Kinder weder gezwungen waren, sich zu verkleiden noch aktiv mitzufeiern. Karneval oder Fastnacht ist kein katholisches Kirchenfest und heutzutage als bloßes Brauchtum der früher etwa vorhandenen religiösen Bezüge weitgehend entkleidet. Die Auffassung des Amtsgerichts, die Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 4 und 6 GG geböten nicht, ihren Kindern eine Konfrontation mit dem Faschingstreiben der übrigen Schüler zu ersparen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn die mit dem Schulbesuch verbundenen Spannungen zwischen der religiösen Überzeugung einer Minderheit und einer damit in Widerspruch stehenden Tradition einer anders geprägten Mehrheit sind grundsätzlich zumutbar. Dies gilt umso mehr, als vorliegend die Schule einen schonenden Ausgleich zwischen den Rechten der Eltern und dem staatlichen Erziehungsauftrag auch dadurch gesucht hat, dass sie mit einem Schwimmunterricht und der Bewegungslandschaft in der Turnhalle zwei alternative Angebote zur Verfügung gestellt hat.

40
45
50
55

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 90/2009 vom 6. August 2009 zur Entscheidung zum Homeschooling,

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-090.html>

Die Entscheidung 1 BvR 1358/09 vom 21. Juli 2009 kann abgerufen werden unter

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090721_1bvr135809.html

Die Homeschooling-Bewegung vertritt ihr Anliegen vor allem durch das Medium Internet. Die Homepage www.hausunterricht.org bietet mannigfache Recherchemöglichkeiten zu den weltanschaulichen Hintergründen, der Organisationsstruktur und der europaweiten Vernetzung der Homeschooling-Bewegung. Dieser Homepage ist der nachfolgend abgedruckte Text entnommen.

Q 2 Begründung der Homeschooling-Bewegung zum Hausunterricht

Warum eigentlich Heimschule?

Die Gründe, die Eltern dazu veranlassen, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten, können sehr unterschiedlich sein:

Emanzipatorische Pädagogik – Schule ohne Gott

Die meisten Heimschuleltern in Deutschland sind bekennende Christen, denen die Herzens- und Charakterbildung ihrer Kinder sehr am Herzen liegt und die oft hilflos mit ansehen müssen, wie die öffentliche Schule ihre Erziehungsbemühungen torpedierte und die Kinder christlichem Glauben und Werten immer mehr entfremdet wurden und dadurch Schaden an Seele, Geist und Charakter nahmen.

5

Seit Einbruch der emanzipatorischen Pädagogik durch die sogenannte Frankfurter Schule, Ende der sechziger Jahre, ist die Schule atheistisch geworden, Gott ist aus dem Klassenraum und den Schulbüchern verbannt. Die sogenannte Evolutionstheorie, die die Welt ohne Gott erklärt, wurde zum Dogma erhoben, und das, obwohl erhebliche wissenschaftliche Zweifel an dieser Lehre herrschen. Aber Gott passte nicht mehr ins herrschende Weltbild des autonomen Menschen. Indem man Gott aus der Schule und der Erziehung verbannte, wurde dem Werteverfall Tür und Tor geöffnet.

10

15

Nicht nur das, die Schule hat die ganze Erziehung an sich gerissen und betreibt eine politische Erziehung, die gegen das Elternhaus zielt. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Staat einen „staatlichen Erziehungsauftrag“ angemahnt, durch den er allein, mittels Schule und Jugendamt bestimmt, was „dem Kindeswohl“ entspricht.

Eltern dürfen und sollen sich nur nachgeordnet um ihre Kinder kümmern. Das Grundrecht, Erziehung und Ausbildung, Religion, Weltanschauung und Moral ihrer Kinder zu bestimmen und sie vor Gefahren zu schützen, sowie das allgemeine Menschenrecht des Kindes, bei seinen geliebten Eltern in der Familie bleiben zu dürfen, muss gegenüber dem Herrschaftsanspruch des Staates zurücktreten.

20

Die Kinder werden den Eltern immer früher entzogen. Man redet den Müttern ein, dass es modern und fortschrittlich sei, selbst berufstätig zu sein und die Kinder im Hort oder in der Ganztagschule abzugeben. So wird die dringend notwendige Wärme eines menschlichen Heims und der Familien-

25

zusammenhalt immer früher unterminiert und zerstört. Dies ist politisch so gewollt, um eine andere Gesellschaft zu schaffen. Die rapide gestiegene Zahl von Ehescheidungen und Abtreibungen, die zunehmende Bindungsunfähigkeit einer hedonistischen Spaßgesellschaft und die erschreckend eskalierende Gewalt unter Jugendlichen legen ein deutliches Zeugnis ab über eine Gesellschaft, die Gott und seine Gebote aus der Schule verbannt hat. 30

Heimschuleltern verweigern sich dieser Ideologie, denn sie haben ein besseres, tragfähigeres Konzept für ihre Kinder und Familien. 35

Schulische Zwangssexualisierung 35

Im Rahmen der emanzipatorischen Pädagogik zog auch eine Sexualaufklärung in die Schulen ein, die das Schamgefühl der Kinder systematisch zerstörte. Auch dies war politisch so gewollt. Der Mitautor der hessischen Sexualekunde-Richtlinien gab schon vor vielen Jahren zu: „Wir brauchen die sexuelle Stimulierung der Schüler, um die sozialistische Umstrukturierung der Gesellschaft durchzuführen und den Autoritätsgehorsam einschließlich der Kindesliebe zu den Eltern gründlich zu beseitigen.“ 40

Die meisten Kinder – zu bloßen Objekten einer völlig herz- und lieblosen sexualpädagogischen Indoktrination herabgewürdigt – fühlen sich, wenn sie nicht schon abgestumpft sind, seelisch zutiefst verletzt, gedemütigt und vergewaltigt, denn die staatlich verordnete Zwangsaufklärung nimmt keine Rücksicht auf die individuelle Entwicklung, Interessenlagen und Reife der einzelnen Kinder. 45

Allein der Lehrplan oder der Lehrer bestimmt, wofür sich die Kinder zu interessieren und worüber sie öffentlich – in der Schulklasse – zu sprechen haben; und das auch noch in dem sensibelsten Bereich des Menschen. 45

Wir sind der Meinung, dass es Aufgabe der Eltern ist, ihre Kinder im entsprechenden Alter, das ihrer seelischen Reife entspricht, aufzuklären, und zwar in einer behutsamen Weise, eingebettet in eine biblisch-christliche Ethik, die die Kinder zu verantwortungsvollen Menschen statt zu sittlich enthemmten, haltlosen Gestalten erzieht, die einem hemmungslosem Hedonismus verfallen sind. Ein besonderer Schwerpunkt in der häuslichen Sexualerziehung liegt in der Betonung von Familie und verantwortungsvoller Elternschaft. 50

Okkult-esoterische Praktiken 55

Sogenannte Stilleübungen, Fantasiereisen, Entspannungs- und Meditationsübungen, die im Grunde eine Wiederbelebung alter heidnisch-schamanistischer Praktiken unter neuem Namen darstellen, haben sich mehr und mehr in öffentlichen Schulen breitgemacht. Stichwortartig sei hier das Programm Klasse 2000 erwähnt. Man versucht, der Unruhe im Klassenzimmer durch Entspannungsübungen Herr zu werden, doch öffnet dadurch unwissentlich anderen gefährlichen Kräften Tür und Tor. Doch auch andere Praktiken, wie Pendelei, Totenbefragung, Gläserücken u. Ä. werden in der Schule ausprobiert und von Jugendzeitschriften propagiert. 60

Bücher etwa über Harry Potter, die die Zauberei lehren und verherrlichen, sind heute auch in Schulen Normalität. 65

Christliche Eltern kommen hier in große Gewissensnöte, denn das Wort Gottes verurteilt jede Art von Zauberei scharf. 65

Pädagogische Gründe 70

Dazu kommt die Misere des heutigen, staatlichen Bildungssystems. Die Schüler werden unabhängig von ihrer persönlichen Entwicklung und ihren Schwächen und Stärken in die Vorgaben staatlicher Lehrpläne gepresst, die kaum noch Freiraum für die individuelle Förderung des Kindes lassen und die Lernfreude zunehmend zerstören. Sie sind oft über- oder unterfordert. Dies äußert sich bei lernschwachen Kindern darin, dass sie dem Stoff oft nicht mehr folgen können, den Anschluss verpassen und auf zusätzliche Nachhilfe angewiesen sind, die aber auch oft nicht erfolgreich ist. Bei hochbegabten Kindern ist dagegen eher eine Unterforderung festzustellen, Fähigkeiten, die eigentlich gefördert werden sollten, gehen im Massen- und Einheitsbetrieb der Schule unter, Potenziale bleiben ungenutzt, Frustration macht sich breit. Dazu kommen die äußeren negativen Faktoren, wie der zunehmende Lärm und die Unruhe im Klassenraum, die einem konzentrierten Lernen eher abträglich sind. 75

Ganz anders beim Heimunterricht. Zu Hause ist es den Eltern möglich, die Kinder individuell und umfassend je nach ihrer momentanen Entwicklung zu bilden und zu fördern. Die kleine Gruppe und die ruhige und entspannte Atmosphäre bieten beste Voraussetzung für erfolgreiches Lernen. Der Zusammenhalt der Familie wird gestärkt, der Unterricht kann flexibel gestaltet werden. 80

Negative Sozialisation

Die fast ausschließlich durch Gleichaltrige erfolgende Sozialisation hat einen überwiegend negativen Einfluss auf die Schüler. Anstatt sich an Älteren positiv zu orientieren, denen eine Art Vorbildcharakter zukommen sollte, erfolgt die Prägung heute fast ausschließlich durch Mitschüler bzw. die Clique. Notwendige Korrekturen negativer Verhaltensmuster unterbleiben. Das Ergebnis ist, dass es den heutigen Durchschnittsschülern in aller Regel an einer positiven Primärsozialisation fehlt. Elementare, früher selbstverständliche Verhaltensweisen, wie Höflichkeit, Respekt gegenüber Älteren, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme gegenüber Schwächeren, sind heute vielfach verloren gegangen. Dafür herrscht nicht selten das Faustrecht auf den Schulhöfen. Gewaltexzesse, Mobbing, Psychoterror, Schläge, Tritte und seelische Grausamkeiten sind Realitäten an deutschen Schulen und lassen Eltern um das Wohl ihrer Kinder bangen.

85

90

Initiative deutscher Hausschulfamilien: Gründe für Homeschooling, <http://www.hausunterricht.org/html/grunde.html>

Arbeitsaufträge:

1. Benennen Sie die in **Q 2** genannten Motive, die für die Forderung nach der Legalisierung von „Homeschooling“ vorgebracht werden. Ziehen Sie dabei die Homepage www.homesschooling.de mit heran.
2. Warum lehnen sowohl das Bundesverfassungsgericht (**Q 1**) als auch der Bundesgerichtshof die Forderung nach Homeschooling ab?



Bundesgerichtshof: <http://www.bundesgerichtshof.de> (s. Pressemitteilung, Nr. 175/2007)

3. Im Ausland (z. B. Österreich, Frankreich, Norwegen) ist Homeschooling teilweise legal. Beziehen Sie Stellung: Soll Homeschooling/Hausunterricht auch in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden? Ja oder Nein?



Die fundamentalistische Kritik an der Infragestellung grundlegender Glaubensüberzeugungen in akademischer Theologie, kirchenleitendem Handeln und christlichem Gemeindeleben



Lothar Gassmann

1996 veröffentlichte der Theologe und Publizist Dr. Lothar Gassmann zum 450. Todestag Martin Luthers 95 **neue** Thesen zur Situation von Kirche und Gesellschaft (s. **Q 2**).

Auf der Homepage der Evangelium-Gemeinde Langen (www.eglangen.de) stehen die Thesen als Download zur Verfügung. Die Thesen finden Sie auch unter www.L-Gassmann.de

Diese Thesen werden in werbender Absicht folgendermaßen kurz zusammengefasst.

Q 1 Evangelium-Gemeinde Langen zu den 95 Thesen von Lothar Gassmann

Die neuen „95 Thesen“ wurden an Martin Luthers 450. Todestag (18.2.1996) von Dr. Lothar Gassmann verfasst. Im deutschsprachigen Europa haben innerhalb weniger Wochen 33 christliche Organisationen durch ihre Unterschrift ihre Übereinstimmung mit deren Inhalt bekundet. Bei einer internationalen Pastoren-Konferenz Anfang März 1996 bei Durban/Südafrika lagen sie in leicht überarbeiteter Form bereits in englischer Sprache vor. Die rund 1.000 anwesenden Pastoren und Kirchenführer aus 14 Ländern und über 50 Denominationen nahmen sie einmütig als Resolution an und beschlossen, sie in alle wichtigen Sprachen zu übersetzen und weltweit zu verbreiten.

5

Am 27.10.1996 wurden sie – wie Luthers Thesen im Jahre 1517 – unter großer Beteiligung der Gläubigen an die Schlosskirche in Wittenberg angeschlagen als symbolischer Akt und Ruf zur Umkehr.